
HINWEISE ZUR ANLAGE 4 - Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertageseinrichtungen -

Seit dem 1. Januar 2011 können für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft beantragt werden.

Die Aufwendungen bei der Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertageseinrichtungen sind ein Teil dieser Leistungen.

Wer ist grundsätzlich anspruchsberechtigt?

- Schülerinnen und Schüler, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten und
- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird,

soweit sie,

- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder Leistungen nach dem SGB XII (Grundsicherung/Hilfe zum Lebensunterhalt) erhalten oder
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gezahlt wird,
- zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder im Rahmen der Wohngeldgewährung sind oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bezogen werden.

Übernommen werden, die tatsächlichen Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung, soweit das Mittagessen in schulischer Verantwortung bzw. in Verantwortung der Kindertageseinrichtung angeboten wird.

Kinder, die Schulen besuchen, an denen kein Mittagessen angeboten wird oder bei denen bei der Mittagsverpflegung kein Zusammenhang mit der Schule besteht, haben hingegen keinen Anspruch auf diese Leistungen.

Antragstellung

Der Antrag auf Kostenübernahme der Mittagsverpflegung ist rechtzeitig zu stellen und eventuelle Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen!

- Für jedes Kind bzw. jede Schülerin und jeden Schüler sind die Leistungen **unter Verwendung des allgemeinen Antragsvordruckes gesondert von den Eltern bzw. gesetzlichen Vertretern zu beantragen.**
- Die **Anlage 4** ist von der Schule, Kindertageseinrichtung oder dem Leistungsanbieter auszufüllen.

Die Abrechnung der Kosten erfolgt direkt mit dem Leistungsanbieter. Der Leistungsanbieter erhält eine Mitteilung über die Bewilligung der Leistungen, die gleichzeitig als Kostenzusicherung dient.